

1. Deckungsumfang der Versicherungsleistung

Versicherte Sachen

Alle Bäume auf dem zur Liegenschaft gehörenden Areal gemäss Inventarliste, sowie Rasenflächen, Ziersträucher, Blumen, bauliche Anlagen ausserhalb des versicherten Gebäudes, die sich jedoch auf dem dazugehörenden Areal befinden, wie Gartenhäuser, Garage, Pergolas, Cheminées, Schwimmbäder inkl. Abdeckungen, Brunnen, Stützmauern und dergleichen.

Diese Deckung gilt subsidiär zu einer bereits bestehenden Gebäudeumgebung (z.B. über die kantonale Gebäudeversicherungsanstalt).

Versicherte Gefahren

Feuer- und Elementarschäden, d.h. durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von:

- a) Elementarereignissen: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mind. 75 km / Std., der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;
- b) Baumschäden durch den Geräteeinsatz der Matthias Brunner AG;
- c) Löschwasser;
- d) abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon, Meteoriten und andere Himmelskörper;
- e) Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion.

Ausschlüsse

Schäden durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung;

- g) Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung, sowie Schäden, die an elektrischen Schutzvorrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmungen entstehen;
- h) Sturm-, Hagel- und Schneedruckschäden an Obsterträgen, Bodenfrüchten und Blumen;
- i) Schneedruckschäden und ihre Folgen, sofern der durch den Schnee erzeugte Druck nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Ablaufrohre betrifft;
- j) Schäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen;
- k) Schäden durch künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren und längeren Zwischenräumen wiederholt;
- l) Schäden durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation;
- m) Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;
- n) Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf ihre Ursache.

Selbstbehalte

Elementarereignisse
Feuer

CHF 500 pro Ereignis
kein Selbstbehalt

2. Leistungen im Schadenfall

Kostenlose Beratung durch Matthias Brunner AG

Die Kundenberatung zur Schadensbewältigung durch Matthias Brunner AG ist inbegriffen.

Nicht versichert hingegen sind Leistungen für Massnahmen und Aufträge, welche nicht von der Matthias Brunner AG organisiert oder angeordnet wurden.

Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem der Versicherer alle zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Die Zahlungspflicht wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- a) Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- b) eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

Verjährung und Verwirkung

Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren 2 Jahre nach

- a) Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet;
- b) Abschluss eines aussergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleichs oder dem Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils.

Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert 2 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

Berechnung der Entschädigung

Die Entschädigung versicherter Sachen wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes zur Zeit des Schadenfalles und ist begrenzt durch die Versicherungssumme. Bei Teilschäden werden im Maximum die Kosten der Reparatur entschädigt.

Ersatzwert ist

die Aufwendungen für die Wiederherstellung des früheren Zustandes. Daraus sich ergebende Mehrwerte gegenüber dem früheren Zustand sind nicht versichert.

Bei Bodenfrüchten ist für die Schadenberechnung der Ertragsausfall, unter Berücksichtigung der Ernteerschwerisse, massgebend.

Die Obstbäume werden nach dem Ertragswert über 5 Jahre entschädigt.

Bei beschädigten, vormals gesunden Bäumen, Gebüsch und Blumen werden die Kosten für die Wiederbeschaffung der Jungpflanzen gleicher Art sowie die entsprechenden Räumungs- und Wiederinstandstellungskosten vergütet.

3. Kundeninformation

Vertragspartner

Ihre Vertragspartner sind für die Schadenversicherung:
Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstr. 40,
9001 St. Gallen

Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden der Antrag, als Bestandteile des Antrages die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. weitere Besondere Bedingungen oder Zusatzbedingungen und die Police. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.

Bei Wohnsitz des Versicherungsnehmers im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes vom 16. Mai 2001.

Datenschutz

Wir bearbeiten Ihre Personendaten diskret und sorgfältig, um Ihnen eine auf Sie massgeschneiderte Lösung anbieten zu können. Nachstehend finden Sie nähere Informationen dazu.

a) Inhaberinnen der Datensammlung

Inhaberinnen der Datensammlungen ist die
Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen

Datenbearbeitung

Datenbearbeitung bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Wir bearbeiten Ihre Daten diskret und sorgfältig unter Beachtung des Schweizerischen Datenschutzgesetzes. Danach ist die Datenbearbeitung zulässig, wenn das Datenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift diese erlaubt oder wenn Sie als Kundin beziehungsweise Kunde dazu eingewilligt haben.

Art der Datensammlung

Ihre Daten umfassen die uns von Ihnen mitgeteilten Daten sowie öffentlich zugängliche Daten. Datenarten sind beispielsweise Kundendaten (wie Name, Adresse, Geburtsdatum), Antragsdaten einschliesslich der dazugehörigen Zusatzfragebögen (wie Angaben des Antragstellers zum versicherten Risiko, Vertragsdaten (wie Vertragsdauer, versicherte Risiken, Leistungen, Schadendaten (wie Schadensanzeige, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege, Daten betreffend geschädigte Drittpersonen).

Aufbewahrung der Daten

Ihre Daten werden unter Beachtung der massgebenden Gesetze elektronisch und/oder in Papierform geführt und archiviert (z.B. in Kundendossiers, Vertragsverwaltungs-, Schadenablage- oder Schadenapplikationssystemen). Ihre Daten sind gegen unberechtigte Einsichtnahme sowie Veränderungen geschützt. Von Gesetzes wegen müssen Daten, soweit sie Geschäftskorrespondenz sind, mindestens 10 Jahre ab Vertragsauflösung aufbewahrt werden (Art. 962 OR).